

Statuten

Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten (Grünes Institut)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten“ (Grünes Institut).

Die „Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten“ ist ein Zweigverein der Grünen Bildungswerkstatt.

Der Sitz ist Wien/Beć/Dunaj, Lindengasse 40, 1070 Wien.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die politische Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftspolitische Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene zu fördern. Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, sich mit Minderheitenfragen und ökologischen Problemen zu befassen, sowie die Öffentlichkeit in Belangen der ethnischen Minderheiten zu informieren.
2. die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. dieser weck soll erreicht werden durch:
 - a. Bildungsveranstaltungen aller Art, wie Kurse, Seminare, Vorträge
 - b. Herausgabe von Druckwerken
 - c. Errichtung von Bibliothek, eines Archivs, einer Mediathek
 - d. Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen
 - e. Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschungen bzw. Gutachten
 - f. Vergabe von Stipendien
 - g. Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen
 - h. Unterstützung von Initiativen zur Förderung von politischer Bildung
 - i. Andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung

§3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse und Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Teilnehmerbeiträge sowie durch Spenden und Subventionen aufgebracht.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen sein.

Sie gliedern sich in:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. fördernde Mitglieder
- c. beratende Mitglieder

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben schriftlich ihr Einverständnis mit den Zielen des Vereins und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit zu erklären. Sie besitzen das Stimmrecht (bei juristischen Personen bzw. Mitgliedsorganisationen durch eine bevollmächtigte Vertretung), sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Stimmrechte der juristischen Personen, Organisationen werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.

2. fördernde und beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt Veranstaltungen, Versammlungen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieses Statuts zu besuchen bzw. zu benutzen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern er von der Generalversammlung beschlossen wird. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein darüber hinaus durch einmalige und wiederkehrende Sonderbeiträge, beratende Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre politische, juristische oder wissenschaftliche Beratung.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der Mitglieder sowie deren Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; dabei ist die bisherige Tätigkeit der Aufnahmewerber zu beachten. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.
2. Aufnahmeansuchen können mit Angabe von Gründen angelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt ist dem Verein mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist endgültig.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§5) weggefallen sind.

§7. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§8. Organe des Vereins

Die zentralen Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

1. die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Diese haben Stimmrecht, sowie passives und aktives Wahlrecht.
2. Fördernde und beratende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Die Einberufung obliegt dem/der Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.
4. eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Obmann/von der Obfrau einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich bei ihm/ihr fordert. Im Verhinderungsfalle des Obmannes/frau obliegt die Einberufung dem/der Stellvertreter/in.
5. Die Generalversammlung ist 3 Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Einberufungstermin.
7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei
 - a. Statutenänderungen
 - b. Bei freiwilliger Auflösung des VereinIn diesen Fällen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
8. Schriftliche Voten zu vorher bekannt gegebenen Anträgen sind zulässig.

§10. Aufgaben der Generalversammlung

1.
 - a. grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit
 - b. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d. Wahl des Vorstandes bzw. Dessen Abwahl im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - e. Änderung der Statuten (mit 2/3-Mehrheit)
 - f. Beschlussfassung über die freiwillige Selbstauflösung des Vereins (mit 2/3-Mehrheit)
 - g. Beschließen der Geschäftsordnung der Generalversammlung
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es soll grundsätzlich einer Organisation mit ähnlichen Vereinszwecken zufallen.
3. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise der Generalversammlung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand ist zwischen den Generalversammlungen das höchste Organ des Vereines und ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
2. der Vorstand besteht aus
 - a. einem Obmann/einer Obfrau
 - b. einem/einer Stellvertreter/in
 - c. einem/einer Schriftführer/in
 - d. einem/einer Kassier/in
 - e. der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Vermeidung von Pattstellungen hat bei Stimmgleichheit die Obfrau/der Obmann das Dirimierungsrecht.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes; ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter/in schriftlich einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlichen Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien
b. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Grünen Bildungswerkstatt
c. jährliche Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt der Wiener Zeitung“ im Rahmen des Bundesvereins der Grünen Bildungswerkstatt
2. Der Vorstand bestellt, bzw. entlässt Mitglieder der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls weitere entgeltliche Mitarbeiter/innen.

§13 Vertretung nach außen

Der Verein wird nach außen durch die Obfrau/den Obmann vertreten, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertreter/in.

§14 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Obmann/die Obfrau plus dem Kassier/der Kassierin.

§15 Rechnungsprüfer/innen

Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins werden gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildung und Publizistik (BGBl. 369/1984 in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen der Jahresprüfung des Vereins ‚Die Grüne Bildungswerkstatt‘ durch eine/n WirtschaftsprüferIn und SteuerberaterIn (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch ein/n BuchprüferIn und SteuerberaterIn (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhänderberufungsordnung (BGBl. 125/1955 in der geltenden Fassung) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft.

§16 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese wählen einen Obmann/eine Obfrau als drittes Mitglied des Schiedsgerichts. Falls eine Einigung hierüber nach zwei Abstimmungen nicht zustande kommt, entscheidet das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig.